

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 312/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gerhard K a [REDACTED],

[REDACTED] P [REDACTED] Street, Bu [REDACTED] E. [REDACTED], Me. [REDACTED],

Vic./Australien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
21. Oktober 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 19. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 30. September 1975 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Tatrichter verneint im Angleichungsverfahren
Ansprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschaden,
weil nach seiner Überzeugung verfolgungsbedingte Ge-
sundheitsschäden nicht vorliegen. Diese ausschließ-
lich mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entschei-
dung wirft keine Rechtsfragen auf, die eine Zulassung
der Revision rechtfertigen.

65

- 3 -

Die Einwände der Beschwerde richten sich gegen die Hilfsbegründung im Berufungsurteil, auf die es nicht mehr ankommt.

Dr. Thuma

Henkel

